

**Satzung der
VEREINIGUNG SüdNiedersächsischer Hochseesegler**

Gegeben In Rosdorf am 17 Sept 1999
Geändert am 14. März 2002 und **3.4.2008**
(Vereinsregister beim AG Göttingen: 2493)

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen" Vereinigung SüdNiedersächsischer Hochseesegler (SHS) e. V.": Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen eingetragen werden.

Der Verein hat seinen Sitz in Rosdorf,

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck)

Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keine Gewinne. Er verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der 55 51 ff. AO durch Förderung des Segelsports, insbesondere des Hochseesegelns.

Dieses Ziel sucht der Verein zu erreichen durch

- a)
Ausbildung seglerischen Nachwuchses, insbesondere durch Lehrgänge zur Vorbereitung auf theoretische staatliche Prüfungen, wie z.B. den Sportbootführerschein und Prüfungen des Deutschen Segler Verbandes (z.B. BR-Schein)
- b)
Vorbereitung auf praktische Prüfungen
- c)
Durchführung von Seetörns, insbesondere auch für Schüler- und Jugendgruppen zur Förderung sozialer Verantwortungsbereitschaft,
- d)
durch Fortbildungsveranstaltungen, Vorträge etc.

Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Mitglieder erhalten persönliche Aufwendungen, erstattet (Auslagenersatz), soweit sie im Interesse des Vereins notwendig waren. Die Erstattung soll grundsätzlich gegen Einzelnachweis der Aufwendungen erfolgen. In Übereinstimmung mit steuerrechtlichen Regelungen können Möglichkeiten zur Pauschalierung genutzt werden.

Im Rahmen einer vom Vorstand aufzustellenden Vergütungsordnung können die von Mitgliedern ehrenamtlich erbrachten Leistungen (z.B. Unterricht) vergütet werden. Die Zahlungen müssen mit den Regelungen der Abgabenordnung zu gemeinnützigen Zwecken im Einklang stehen.

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

§ 3 (Mitgliedschaft)

Mitglieder können alle natürlichen Personen oder auch solche Institutionen werden, die den Vereinszweck fördern wollen.

Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Bei Minderjährigen ist das Aufnahmeersuchen auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand,

Die Mitgliedschaft endet

durch Tod
durch Austritt
durch Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von 1 Monat zum Jahresende zu erklären.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- Auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und 2/3 der erschienenen Mitglieder zustimmt
- durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied eine fällige Zahlungsverpflichtung nicht erfüllt und eine Mahnung, in der auf den drohenden Ausschluss hingewiesen wurde, erfolglos geblieben ist.

Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Die Mitteilung über den Ausschluss ergeht schriftlich.

§ 4 (Beiträge, Spenden)

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Verein finanziert seine Aktivitäten vorwiegend durch Spenden. Lediglich für die Lehrgänge wird eine kostendeckende Gebühr erhoben, über deren jeweilige Höhe der Vorstand entscheidet. Gleiches gilt für Ausbildungstörns.

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie den Vereinszweck durch Geld- oder Sachspenden angemessen fördern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden geleistete Spenden nicht zurückerstattet.

§ 5 (Organe)

Organs des Vereins sind:

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

§ 6 (Vorstand)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf 4 Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied für den Rest der Amtszeit in den Vorstand berufen.

Der Vorstand besteht aus
dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
dem Bootswart und
dem Geschäftsführer

Der Vorstandsvorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Vereins (§ 26 BGB) Für ihn tritt im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen zu werden braucht, der stellvertretende Vorsitzende ein.

Entscheidungen innerhalb des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein, setzt deren Tagesordnung fest und leitet die Versammlung.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich bei Vergütung seiner baren Auslagen aus.

Der Vorstand kann sich jederzeit der Hilfe weiterer Mitglieder bei besonderen Aufgaben bedienen. Diese haben im Rahmen ihres Aufgabenbereiches Sitz und Stimme in den Sitzungen des Vorstandes.

Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit

§ 7 (Mitgliederversammlung)

Mindestens 1mal jährlich, spätestens im April eines Jahres, hat der Vorsitzende eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung ergeht schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen.

Der Vorsitzende kann aus wichtigem Grund jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche einberufen. Er hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich Angabe der Gründe verlangt.

Anträge zur Tagesordnung bzw. deren Ergänzung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorzulegen. Dringlichkeitsanträge sind zulässig. Über ihre Behandlung entscheidet eine 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Angelegenheiten:

*Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden
Wahl und Entlastung des Vorstandes
Genehmigung des Haushaltes
Wahl zweier Kassenprüfer
Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages
Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage
Satzungsänderungen
Auflösung des Vereins*

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder

Es wird offen abgestimmt, es sei denn, ein Mitglied beantragt schriftliche Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 (Kassenprüfer)

Die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt. Ihnen obliegt die Prüfung des gesamten Rechnungswesens hinsichtlich der rechnerischen Richtigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Anweisungen.

Sie erstatten ihren Bericht in der Jahreshauptversammlung.

§ 9 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes wird eventuell noch vorhandenes Vermögen dem Landkreis Göttingen zur Sportförderung der Jugend übertragen.